

BStGer BB.2024.8 vom 24. Januar 2024

Bundesstrafgericht, 2024-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.8

FR: TPF BB.2024.8 du 24 janvier 2024

IT: TPF BB.2024.8 del 24 gennaio 2024

Regeste

Beschwerde des amtlichen Verteidigers betreffend Akontozahlung (Art. 21 Abs. 4 BStKR)

Erwägungen

E. 24

April 2006 E. 1);

- die Zusprechung einer Akontozahlung eine rein vorläufige, Billigkeitsüberlegungen entspringende Massnahme darstellt, die in Art. 21 Abs. 4 BStKR mit Bezug auf die amtliche Verteidigung in Bundesstrafverfahren ihre gesetzliche Grundlage findet (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.142 vom 21. Dezember 2018);
- der effektive Entscheid über die Festsetzung und Höhe des Honorars des amtlichen Verteidigers erst bei Verfahrensabschluss erfolgen wird (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO i.V.m. Art. 7 StBOG);
- Akontozahlungen nur dazu dienen, die laufenden Kosten des amtlichen Verteidigers sicherzustellen, und zwar ungeachtet des von ihm betriebenen Aufwandes (Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2005.20 vom 1. Juni 2005 E. 3);
- es damit an einem anfechtbaren Beschwerdeobjekt fehlt, sodass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;
- der rechtskundige Beschwerdeführer dies durch Konsultierung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Rechtsprechung ohne Weiteres hätte feststellen können, weshalb er sich auf die anderslautende Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung nicht verlassen durfte;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).
- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.